

## 41.

## Defret an die Stände

über den Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919.

Eingegangen bei der II. Kammer am 17. Mai 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
usw. usw. usw.

haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die in dem ihnen vorgelegten Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1918 und 1919 sowie in der Ergänzung dazu gestellten Anforderungen in der Hauptsache genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Wir erklären Uns mit den von den getreuen Ständen in dem vorgelegten Staatshaushaltsplan beschlossenen Änderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalt für jedes der Jahre 1918 und 1919 in den Gesamteinnahmen und in den Gesamtausgaben auf

619 874 929 M,

der außerordentliche Staatshaushalt aber auf

103 463 000 M

festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1918 und 1919 unverweilt erlassen werden.

Hiernächst eröffnen Wir den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage gestellten Anträge im nachstehenden Unsere Entschliebung:

**Ordentlicher Staatshaushalt.**

Zu Kap. 20 und 21.

Die Staatsregierung wird prüfen, inwieweit den Anträgen stattzugeben sei.

Zu Kap. 24.

Dem Ersuchen, schon für den künftigen Finanzzeitraum Vorkehrung dahin zu treffen, daß — ohne Änderung der Bezüge in Tit. 5 während der Amtsdauer der gegenwärtigen Inhaber — die Generaldirektion der königlichen Sammlungen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit seinem Vorstande als dem Könige und den Ständen verantwortlichem Vertreter angegliedert werde, wird entsprochen werden.

Zu Kap. 32.

Dem Antrage, das Gesetz- und Verordnungsblatt denjenigen Abgeordneten, die es wünschen, unentgeltlich zu liefern, wird entsprochen werden.

Auf den ständischen Antrag zu

Kap. 35

wird erwogen werden, bis zu welchem Zeitpunkte die Akten des Hauptstaatsarchivs der wissenschaftlichen Forschung zur Benutzung allgemein freigegeben werden können.